

Satzung

über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Gemeinde Stuhr

Aufgrund der § 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 110) hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung vom 29.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Gemeinde betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als voneinander getrennte öffentliche Einrichtungen. Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen stellt die Gemeinde Stuhr Unterkünfte als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.
- (2)
 - a) Die Gemeinde bestimmt die zur Erfüllung der Aufgabe notwendigen Unterkünfte. Diese Unterkünfte sind nicht für eine dauernde Wohnnutzung bestimmt.
 - b) Sie hält Unterkünfte zur Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Aufnahmegesetzes vom 11.03.2004 (Nds. GVBL Nr. 8, 2004, S. 100) in der zur Zeit geltenden Fassung bereit für die Unterbringung von in diesem Gesetz genannten Personengruppen, sofern die Aufgabe vom Landkreis Diepholz auf die Gemeinde delegiert ist.
Sie kann sich, soweit dieses zweckmäßig ist, eines Dritten bedienen. Die Betreuung erfolgt durch geeignete Personen.
 - c) Sie kann, sofern dafür ein dringendes Bedürfnis besteht, weitere Unterkünfte anmieten oder errichten und ggf. Unterkünfte schließen. Solange Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist diese Satzung anzuwenden.
 - d) Durch die Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft gemäß § 1 Nr. 2 a – c wird ein öffentlich - rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
 - e) Obdachlosenunterkünfte sind nicht für eine dauerhafte Wohnnutzung bestimmt. Die Obdachlosenunterkünfte dienen lediglich der vorübergehenden Unterbringung, um eine drohende oder bereits eingetretene Störung der öffentlichen Sicherheit abzuwenden.

§ 2

- (1) Obdachlose dürfen nur die ihnen von der Gemeinde zugewiesene Unterkunft beziehen und bewohnen.
- (2) Die Unterkünfte werden grundsätzlich voll möbliert zur Verfügung gestellt. Sie sind mit allen notwendigen Haushaltsgeräten ausgestattet.
Eine Ausnahme kann bei Wiedereinweisung in bisher bewohnten Wohnraum oder sonstigen begründeten Ausnahmefällen ausgesprochen werden (z.B. Hoteleinweisung).

- (3) Es ist grundsätzlich untersagt, eigene Möbel, eigene Teppiche, Hausrat, insbesondere Elektrogeräte usw. mit in die Unterkunft zu nehmen. Eine Ausnahme kann auf Antrag zugelassen werden, wenn dieses zweckdienlich ist und von diesen Gegenständen keine Gefahr für Leben und Gesundheit für die Bewohner ausgehen und der Betrieb wirtschaftlich vertretbar ist.
Die Bewohnerinnen bzw. Bewohner und gegebenenfalls die Besucherinnen bzw. Besucher sind verpflichtet, alle eigenen Gegenstände aus der Unterkunft auf Weisung der mit der Verwaltung der Obdachlosenunterkünfte betrauten Personen sofort zu entfernen. Eine Verwahrung der Gegenstände kommt lediglich auf Kosten der Bewohner bzw. Bewohnerinnen in Betracht.
- (4) Das Recht, eine Unterkunft oder einzelne Räume davon zu nutzen, wird durch schriftliche Verfügung begründet. In der Verfügung ist die Unterkunft genau zu bestimmen. Im Ausnahmefall kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Verfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.
- (5) Die Aufnahme Dritter in die Obdachlosenunterkunft ist nicht zulässig. Besuche für eine längere Zeit als eine Woche bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
- (6) a) Durch die verwaltungsbehördliche Einweisung wird kein Besitzstand des Obdachlosen begründet, der einer künftigen Umsetzung entgegenstehen könnte.
b) Die Bewohner haben sich nach der Einweisung um eine eigene Wohnung zu kümmern. Das gilt nicht soweit sie verpflichtet sind in einer Gemeinschaftseinrichtung zu wohnen und keine Ausnahme gemäß § 53 des Asylverfahrensgesetzes zugelassen wurde.
- (7) Die Gemeinde kann jederzeit dem Obdachlosen eine andere Unterkunft zuweisen. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Unterkunft besteht nicht. Der Obdachlose hat der Zuweisung einer anderen Unterkunft Folge zu leisten. Die Gemeinde nimmt die Umsetzung schriftlich – in Ausnahmefällen vorab mündlich – durch Bescheid vor.

§ 3

- (1) Der Benutzer hat bei Auszug aus der Unterkunft alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Gemeinde die Unterkunft auf seine Kosten räumen und Gegenstände von Wert verwahren. Die Verwahrung von Gegenständen von Wert erfolgt nach Beurteilung der Hinterlassenschaft nach Ermessen der Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände.
- (3) Die entstehenden Kosten für die Räumung der Unterkunft und die Verwahrung von Gegenständen sind vom Benutzer zu tragen. Sie werden durch Bescheid festgesetzt. Die entstehenden Kosten werden ggf. im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

- (1) Bewohner von Obdachlosenunterkünften sind insbesondere verpflichtet, ihre Unterkünfte zu verlassen, wenn
 - a) die Gemeinde ihnen eine angemessene Wohnung nachweist. Angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe, Ausstattung und Miete im Einzelfall zumutbar ist,
 - b) in der Unterkunft umfangreiche Baumaßnahmen zur Erhaltung der Nutzbarkeit, eine Grundreinigung oder eine Desinfektion durchgeführt werden müssen,
 - c) die Einweisungsverfügung aufgehoben wird. Dieses gilt auch wenn eine andere Unterbringungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird oder aber die Unterbringung weiterer Obdachloser eine anderweitige Belegung der verfügbaren Räume erforderlich macht.
- (2) Das Benutzungsrecht für die zugewiesene Wohnung endet, wenn die Bewohner ausziehen oder die Unterkunft länger als einen Monat nicht genutzt wird. Spezielle Regelungen bleiben hiervon unberührt.

§ 5

- (1) Für den Aufenthalt in den Einrichtungen gilt die jeweilige Benutzungsordnung, die der Bürgermeister der Gemeinde Stuhr erläßt. Ein Hausrecht des Vermieters bei angemieteten Unterkünften bleibt von dieser Regelung unberührt. Die Benutzungsordnung ist auch für Besucher bindend.
- (2) Die mit der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Personen sind berechtigt, die Räume in den Unterkünften zu betreten, wobei dieses in der Zeit vom 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, und von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr nur in begründeten Fällen geschehen darf.
- (3) Die Bewohnerinnen und Bewohner der Obdachlosenunterkünfte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde, wenn sie im Gebäude oder außerhalb auf dem Grundstück ein Kraftfahrzeug oder motorisierte Zweiräder abstellen wollen.

§ 6

Für die Benutzung der Unterkünfte wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der jeweils geltenden Gebührensatzung für Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Stuhr.

§ 7

- (1) Gewerbliche Unternehmungen dürfen in den Unterkünften nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Stuhr betrieben werden.

- (2) Der Handel mit Waren jeglicher Art sowie sonstige gewerbsmäßige Betätigung ist in den Unterkünften und auf dem Unterkunftsgelände untersagt.

§ 8

- (1) Die Bewohnerinnen und Bewohner haften für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen einschließlich der zur Nutzung überlassenen Möbel, Hausrat und elektrischen Geräte durch Eigenhandlung oder Unterlassung oder durch Handlung oder Unterlassung der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Gäste schuldhaft verursacht werden. Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt. Die Kosten zur Beseitigung von Schäden, für die der Benutzer haftet, werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Bewohnern der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde Stuhr nicht.

§ 9

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der NGO in der jeweiligen Fassung handelt, wer
- a) entgegen den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung die Unterkunft oder einzelne Räume der Unterkunft ohne Zuweisungsverfügung bezieht und sie nach Aufforderung nicht verläßt oder Wohnraum Dritten überläßt.
 - b) entgegen den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung eigene Sachen in die Unterkunft bringt ohne die erforderliche schriftliche Erlaubnis oder wenn von diesen eine Gefahr für Leben und Gesundheit für die Bewohner ausgeht und der Bewohner diese Sachen auf Weisung nicht aus der Unterkunft entfernt.
 - c) entgegen den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung eigene elektrische Geräte, die nicht der persönlichen Hygiene dienen, in die Unterkunft bringt und betreibt ohne eine erforderliche schriftliche Genehmigung zu haben und der Bewohner diese Geräte auf Weisung nicht aus der Unterkunft entfernt.
 - d) der Räumungspflicht gemäß §§ 3 und 4 nicht nachkommt.
 - e) die Benutzungsordnung und die Weisungen der Bediensteten gemäß § 5 - auch als Besucher – nicht beachtet.
 - f) entgegen § 5 Abs. 3 der Satzung ohne Genehmigung der Gemeinde Kraftfahrzeuge oder motorisierte Zweiräder auf dem Grundstück abstellt.
 - g) gegen die Bestimmung des § 7 der Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in der in § 6 Abs. 2 Satz 2 NGO genannten Höhe geahndet werden.

§ 10

Für den Fall, daß die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können nach den §§ 64 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.Januar 2005 in der z.Z. gültigen Fassung i.V. § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 02.Juni 1982 in der z.Z. gültigen Fassung Zwangsmaßnahmen angedroht und festgesetzt werden. Die Zwangsmittel können wiederholt werden bis der damit verfolgte Zweck erreicht ist.

§ 11

Diese Satzung tritt nach dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Gemeinde Stuhr vom 21.05.1995 außer Kraft.

Stuhr, den 14.Juli 2005

Bockhop
Bürgermeister

Satzung	Datum	In Kraft treten am
Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Gemeinde Stuhr	14.07.2005	15.08.2005